

Schwarzarbeit und andere illegale Beschäftigungsformen in Frankreich - Teil 2

Gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten / Von Mandy Nicke

Bonn (gtai) - Dieser Artikel ist Teil einer dreiteiligen Artikelserie zur illegalen Beschäftigung in Frankreich. Der zweite Teil erläutert die gesamtschuldnerische Haftung, die das französische Arbeitsgesetzbuch im Falle der Schwarzarbeit, der Arbeitnehmerüberlassung und der Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis vorsieht.

09.06.2015

Rechtsgrundlagen

Grundlegende Vorschriften zu Formen der illegalen Beschäftigung findet man in den Artikeln L8211-1 bis L8281-1 sowie in den Artikeln R8221-1 bis R8282-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches (Code du travail - alle nachfolgend genannten Vorschriften ohne weitere Angaben beziehen sich auf das Arbeitsgesetzbuch).

Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz vom 10.7.2014 zur Bekämpfung von Sozialdumping (Loi n 2014-790 visant à lutter contre la concurrence sociale déloyale (1)) und das Gesetz vom 22.12.2014 (Loi n 2014-1554 de financement de la sécurité sociale pour 2015 (1)) geändert und ergänzt. Einzelheiten zu den Neuerungen enthält unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=kampf-gegen-sozialdumping--teil-2,did=1256170.html> der gtai-Artikel "Kampf gegen Sozialdumping Teil 2".

Der gtai-Artikel "Schwarzarbeit und andere illegale Beschäftigungsformen in Frankreich - Teil 1" bietet unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=schwarzarbeit-und-andere-illegale-beschaefigungsformen-in-frankreich--teil-1,did=1256172.html> einen Überblick über die illegalen Beschäftigungsformen in Frankreich und das Klagerecht der Gewerkschaften. Der gtai-Artikel "Schwarzarbeit und andere illegale Beschäftigungsformen in Frankreich - Teil 3" beschäftigt sich unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=schwarzarbeit-und-andere-illegale-beschaefigungsformen-in-frankreich--teil-3,did=1256312.html> mit den strafrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsstrafen.

Gesamtschuldnerische Haftung bei Schwarzarbeit (travail dissimulé)

Erreicht das Auftragsvolumen einen Wert von mindestens 5.000 Euro (netto), muss jeder bei seinem Vertragspartner überprüfen (Artikel L8222-1 Nr. 1 i.V.m. Artikel D8222-1), dass dieser

- im Handelsregister eingetragen ist (sofern obligatorisch) (Artikel L8221-3 Nr. 1);
- seinen Meldepflichten bei den Sozialversicherungs- und Finanzbehörden nachkommt (Artikel L8221-3 Nr. 2);
- die Anmeldung des einzustellenden Arbeitnehmers (déclaration préalable à l'embauche) vorgenommen hat (Artikel L8221-5 Nr. 1);
- seinen Arbeitnehmern eine Lohnabrechnung aushändigt (Artikel L8221-5 Nr. 2);
- die Erklärungen zu gezahlten Gehältern und Sozialversicherungsbeiträgen abgibt (Artikel L8221-5 Nr. 3).

Hat der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland, muss überprüft werden, ob dieser die entsprechenden Pflichten seines Heimatstaates und die Pflichten für seine Tätigkeit in Frankreich erfüllt (Artikel L8222-4).

Wer dieser Prüfpflicht nicht nachkommt und wer die Dienste eines schwarz Arbeitenden in Anspruch genommen hat, haftet gesamtschuldnerisch für

- die Zahlung von Steuern, Pflichtabgaben und -beiträgen sowie Geldstrafen und Zuschlägen, die dem Finanzamt und den Sozialversicherungsbehörden geschuldet werden (Artikel L8222-2 Nr. 1);
- gegebenenfalls Zurückzahlung von öffentlichen Beihilfen (Artikel L8222-2 Nr. 2);
- die Bezahlung der Vergütung, etwaiger Abfindungen und sonstiger Kosten eines Arbeitnehmers, der nicht angemeldet war und der keine Lohnabrechnung erhalten hat (Artikel L8222-2 Nr. 3).

Wird der Bauherr oder Auftraggeber schriftlich darüber informiert, dass ein Vertragspartner oder Subunternehmer seine Tätigkeit oder die Beschäftigung eines Arbeitnehmers verschleiert, muss er den Vertragspartner oder Subunternehmer sofort dazu auffordern, die Schwarzarbeit zu unterlassen (Artikel L8222-5 Absatz 1). Unterlässt er dies, haftet er gesamtschuldnerisch mit seinem Vertragspartner für die o.g. Posten (Artikel L8222-5 Absatz 2 i.V.m. Artikel L8222-2).

Vereinfachungen gelten für den Privatmann, der für seinen persönlichen Verbrauch Verträge abschließt (Artikel L8222-1 i.V.m. D8222-4; Artikel L8222-5 Absatz 3).

Gesamtschuldnerische Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung (marchandage)

Wenn ein Unternehmer (Auftraggeber) für die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen mit einem anderen Unternehmer (Auftragnehmer) einen Vertrag abschließt, der die notwendigen Arbeitskräfte rekrutiert, aber nicht über einen eigenen Geschäftsbetrieb i.S.v. Artikel L145-5 ff. des französischen Handelsgesetzbuches verfügt, so hat der Auftraggeber darauf zu achten, dass auch im Hinblick auf diese Arbeitnehmer die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- Mutterschaftsurlaub nach Artikel L1225-29 (Artikel L8232-1 Nr. 1);
- Stillzeiten nach Artikel L1225-30 bis L1225-33 (Artikel L8232-1 Nr. 2);
- Arbeitsdauer, Ruhezeiten, Urlaub nach Artikel L3111-1 bis L3172-2 (Artikel L8232-1 Nr. 3);
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nach Artikel L4111-1 bis L4831-1 (Artikel L8232-1 Nr. 4).

Lässt sich der Auftragnehmer Versäumnisse zu Schulden kommen, so übernimmt der Auftraggeber per Gesetz die Rolle des Auftragnehmers:

- Wenn die Arbeiten im Betrieb oder einer Niederlassung des Auftraggebers ausgeführt werden, haftet er für die Zahlung des Lohns und des Urlaubsgeldes. Außerdem ist er verantwortlich für die gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die Sozialversicherung, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie Familienleistungen (Artikel L8232-2 Nr. 1).
- Wenn die Arbeiten nicht im Betrieb oder einer Niederlassung des Auftraggebers ausgeführt werden oder wenn der Arbeitnehmer zu Hause arbeitet, haftet der Auftraggeber für die Zahlung des Lohns und des Gehalts, der Beiträge für die Familienleistungen sowie der doppelten Beitragszahlung für die Sozialversicherung (Artikel L8232-2 Nr. 1).

Gesamtschuldnerische Haftung bei Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis (emploi d'étranger sans titre de travail)

Erreicht das Auftragsvolumen einen Wert von mindestens 5.000 Euro (netto), muss jeder bei seinem Vertragspartner überprüfen, dass dieser keine ausländischen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt (Artikel L8254-1 i.V.m. Artikel D8254-1). Hierfür muss er sich bei Vertragsschluss eine Liste der ausländischen Arbeitnehmer vorlegen lassen. Sie enthält das Einstellungsdatum, die Nationalität und die Art und das Aktenzeichen der Arbeitserlaubnis (Artikel D8254-2). Dies gilt auch für im Ausland ansässige Vertragspartner (Artikel D8254-3). Die Liste muss der Arbeitgeber alle sechs Monate bis zum Vertragsende übersenden (Artikel D8254-4).

SCHWARZARBEIT UND ANDERE ILLEGALE BESCHÄFTIGUNGSFORMEN IN FRANKREICH - TEIL 2

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet gesamtschuldnerisch mit seinem Vertragspartner für (Artikel L8254-2):

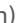
- den Lohn des ausländischen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis;
- eine etwaige Abfindung im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- die Kosten für die Überweisung der offenen Forderungen des Arbeitnehmers in das Land, in das er gegebenenfalls zurückgekehrt ist - egal ob freiwillig oder zwangsweise;
- die Sonderabgabe (contribution spéciale) (Einzelheiten zur Sonderabgabe enthält unter <http://www.gtai.de/GTAI/Naviga-tion/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=schwarzarbeit-und-andere-illegale-beschaef-tigungsformen-in-frankreich--teil-3,did=1256312.html> der gtai-Artikel "Schwarzarbeit und andere illegale Beschäftigungsformen in Frankreich - Teil 3").

Wer darüber informiert wird, dass sein Vertragspartner oder ein Subunternehmer ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt, muss diesen unverzüglich auffordern, dies zu unterlassen (Artikel L8254-2-1 Absatz 1). Der Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer muss den Auffordernden über sein Vorgehen informieren (Artikel L8254-2-1 Absatz). Tut er dies nicht, kann der Auffordernde den Vertrag auf Kosten und zu Lasten des Arbeitgebers kündigen (Artikel L8254-2-1 Absatz 2). Kommen der Aufgeförderte sowie sein Vertragspartner ihren Informationspflichten nicht nach, so haften sie gesamtschuldnerisch mit dem Arbeitgeber für die o.g. Posten (Artikel L8254-2-1 Absatz 3).

Wer wissentlich die Dienste eines Arbeitgebers in Anspruch nimmt, der Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt, haftet ebenfalls gesamtschuldnerisch mit dem Arbeitgeber für die o.g. Posten (Artikel L8254-2-2).

Die Verfahrensvorschriften finden sich in den Artikeln D8254-6 ff.


Zum Thema

- Informationen zu illegalen Beschäftigungsformen auf der Internetseite des französischen Arbeitsministeriums: <http://travail-emploi.gouv.fr/informations-pratiques,89/fiches-pratiques,91/embauche,108/les-sanctions-liees-au-travail,656.html> 
- Arbeitsgesetzbuch (Code du travail): <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006072050>  (Französisch)
- Handelsgesetzbuch (Code de commerce): <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000005634379>  (Französisch)
- Strafgesetzbuch (Code pénal): <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070719>  (Französisch)
- Gesetz vom 10.7.2014 zur Bekämpfung von Sozialdumping (Loi n 2014-790 visant à lutter contre la concurrence sociale déloyale (1)): <http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000029223420>  (Französisch)
- Gesetz vom 22.12.2014: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000029953502>  (Französisch)

Service: Haben Sie schon unsere gtai-Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews> .

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich Recht/Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Frankreich" ist auf der Website der Germany Trade & Invest unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze> die Länder-Linklisten "Ausländische Gesetze".

Haben Sie Fragen zum Dienstleistungsrecht in Europa? Dann nutzen Sie das Angebot des Portal 21 unter <http://www.portal21.de> . Der Länderbericht Frankreich ist unter <http://www.portal21.de/frankreich>  abrufbar.

Dieser Inhalt ist relevant für:

Frankreich

Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Wirtschaftsrecht, einschl. Wirtschaftsstraf- und -ordnungsstrafrecht / Sozialversicherungsrecht / Arbeitsmarkt, Lohn- und Lohnnebenkosten / Dienstleistungsempfang / Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzrecht / Arbeitnehmerentsendung / Dienstleistungserbringung, übergreifend
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 364



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.